



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt GuMS * Wedeler Ch. 21 * 25492 Heist

Der Amtsdirektor

FB Bürgerservice und Ordnung

Wedeler Chaussee 21

25492 Heist

Tel. (Zentrale): 04122-854-0

Fax (zentral): 04122-854-140

www.amt-gums.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Noffke

Tel.: 04122-854-162

Fax: 04122-854-262

noffke@amt-gums.de

Az:2/659.0423

(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 29.04.2025

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat auf der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2025 die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben (Straßenreinigungssatzung) beschlossen. Die neugefasste Satzung wird bekanntgemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den 29.04.2025

Wulff

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros
finden Sie auf unserer Website)

Hinweis:

Sprechzeiten für den Bereich Bürgerservice
nur mit vorheriger Terminvereinbarung auf der
Website des Amtes oder telefonisch unter
04122/854-0.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 2216 3114 0000 0419 98
Steuernummer: 18/298/31054



Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H., Seite 57) und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2002 (GVOBI. Schl.-H., Seite 631) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstand vom 19. März 2025 folgende Satzung erlassen:

§1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem Öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreisstraße, Straßen, Wege und Plätze (Öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes- und Landstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung durch die Gemeinde umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gemäß § 2 StrWG auf dem Gebiet (innerhalb der geschlossenen Ortslage) der Gemeinde Heidgraben.
- (2) Bei Kreis- und Landstraßen gilt diese Satzung innerhalb der Ortschaften nach § 4 StrWG.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den/die Eigentümer/in, welches an eine öffentliche Straße angrenzt auferlegt. Ein Grundstück grenzt auch dann an, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in einer ähnlichen Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist. Satz 2 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und öffentlicher Straße weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Ist das Grundstück vollständig einem anderen überlassen, so trifft die Reinigungspflicht den/die zur Nutzung dinglich Berechtigte/n.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung der Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der/die Reinigungspflichtige ist gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner/ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberungspflicht nach § 4 und die Räum- und Streupflicht nach § 5 dieser Satzung.

§ 4 Säuberungspflicht

- (1) Die Säuberungspflicht beinhaltet die Säuberung der
 1. Fahrbahnen bzw. Mischverkehrsflächen
 2. Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege,
 3. Bordsteine,
 4. begehbarer Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
 5. Parkplätze,
 6. sämtlichen Grünflächen zwischen Grundstück und Fahrbahn,
 7. Gräben und Mulden,
 8. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 9. Hydranten und Hydranten Schilder.
- (2) Die Säuberungspflicht umfasst die Beseitigung von
 1. Verunreinigungen, die mithilfe eines Besens oder eines entsprechenden Gerätes entfernt werden können,
 2. Abfällen geringen Umfangs,
 3. Laub,
 4. Unkraut.
- (3) Ferner umfasst die Säuberungspflicht das Freischneiden von Verkehrs- und Hydranten Schildern.
- (4) Bei der Säuberung ist eine Staubentwicklung so gut wie zu vermeiden und Unrat im Anschluss zu entfernen.

§ 5 Räum- und Streupflicht

- (1) Die Räumpflicht umfasst das Schneeräumen auf einem mindestens 1,00 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Glatteis sind die zu räumenden Bereiche zu streuen. Dabei sind vorrangig abstumpfende Mittel zu verwenden. Salz ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden, wenn sonst keine Streuwirkung erzielt wird. Grünflächen, Bäume und sonstige Pflanzen dürfen dabei nicht mit dem Streusalz in Kontakt gebracht werden.
- (3) Die Räum- und Streupflicht besteht zwischen 8 und 20 Uhr und unmittelbar nach Ende des Schneefalls bzw. nach Einsetzen der Glätte. Nach 20 Uhr entstandener Schnee und entstandene Glätte müssen bis 8 Uhr des Folgetages beseitigt werden. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 9 Uhr zu erfolgen.
- (4) Schnee und Eis müssen entlang der Grundstücksgrenze auf der Seite des geräumten Streifens gelagert werden, die der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche abgewandt ist. Dabei sind Einläufe und Hydranten und Hydranten Schilder freizuhalten.
- (5) Auf öffentlichen Straßen darf kein Schnee und Eis von privaten Grundstücken gelagert werden.

§ 6 Übrige Straßen

Die Reinigungspflicht für die öffentlichen Straßen und Straßenteile, die nach § 3 nicht übertragen werden, ist bei der Gemeinde.

§ 7 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 StrWG ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen nach § 3 der Satzung, sofern ihm/ihr dies zumutbar ist.
- (2) Eine außergewöhnliche Verunreinigung liegt insbesondere vor beim Hinterlassen von:
 1. Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen gehaltenen Tieren,
 2. menschlichen Ausscheidungen,
 3. Zigarettenkippen,
 4. Kaugummi,
 5. Abfällen und Unrat.
- (3) Eine Verunreinigung ist unmittelbar nach Entstehen durch den/die

Verursacher/in zu beseitigen. Beim Absetzen von tierischen Ausscheidungen ist Verursacher/in, wer das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht den/die Halter/in. Die Gemeinde kann eine Verunreinigung auf Kosten des/der Verursacher/in bzw. bei Tieren des/der Halter/in beseitigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 56 Absatz 1 StrWG wer, den nach § 3 bis § 5 dieser Satzung übertragenen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Säuberungspflichtigen gemäß § 3 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben vom 15.01.2019 außer Kraft.

Heidgraben, den 15.04.2025

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister


(J. Kabel)

